

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Präsident

25746 Heide, Hamburger Str. 99 a

25735 Heide, Postfach 15 49

Telefon (0481) 5542

Telefax (0481) 88335

E-Mail: Schleswig-Holstein@tieraerztekammer.de

Internet: www.sh.tieraerztekammer.de

29.07.2004

Dr. G. /Bur

Tierärztekammer Schleswig-Holstein, Postfach 15 49, 25735 Heide

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4738**

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz (GefHG))

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

nach Beratung im Landesverband der praktizierenden Tierärzte Schleswig -Holstein und im Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein möchten wir Ihnen, die von Herrn Dr. Piturru, Pinneberg, verfasste Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf zukommen lassen.

Herr Dr. Piturru ist nicht nur durch die Zusatzbezeichnungen „Tierschutzkunde“ und „Verhaltenskunde und –therapie“ anerkannt. Er setzt sich bei seiner Arbeit in vielen Gremien ein und leitet den Arbeitskreis für Tierverhaltenskunde und –therapie. Er genießt unser Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Holstein

bpt Landesverband Schleswig-

gez. Dr. Greve

gez. Dr. Meyer

Dr. Greve

Dr. Meyer

(Präsident)

(1. Vorsitzender)

Anlage

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrenhundegesetz – GefHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich zum „Entwurf des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG)" Stellung. Abgesehen davon, dass ich, wie jeder andere Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenskunde und -therapie davon überzeugt bin, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht an der Rasse festzumachen ist, bin ich mir der Tatsache bewusst, dass die vier aufgeführten Rassen, sowie deren Kreuzungen, im Gefährhundegesetz genannt werden müssen, da sie bereits im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (§2 Abs.1 Satz1; BGBl S.530) auftauchen.

Ich begrüße weiterhin, dass jeder Hund, der auffällig wird, als gefährlich eingestuft werden muss. Die Frage ist nur, wann sich ein Hund auffällig verhält. Welche Fachkompetenz entscheidet, ob ein Hund als gefährlich einzustufen ist. Ein Beamter des Ordnungsamtes allein? Nach diesem Gesetz kann es schon ausreichen, wenn aufgrund eines Nachbarschaftsstreites jemand unnötigerweise den Hund des Nachbarn anzeigt.

In einem solchen Fall würde ein Mitarbeiter der Behörden durch Anwendung des Gesetzes gegen das Tierschutzgesetz verstoßen (§1 und § 2 Abs. 2 TschGs).

Die Beamten der Ordnungsämter sind mit diesen Entscheidungen überfordert und möchten und können oftmals die Verantwortung dafür auch nicht übernehmen.

Könnten die Behördenmitarbeiter diese Entscheidung mit einem fachkundigen Veterinär (auch bezüglich § 3 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5) zusammen treffen, würden sie dieses sicherlich begrüßen. Das ließen jedenfalls alle Betroffenen verlauten, mit denen ich mich über dieses Thema diskutiert habe.

Ein weiteres wichtiges Thema ist, wer den Haltern gefährlicher Hunde die erforderliche Sachkenntnis nahe bringt und wer dieses Wissen dann prüft und beurteilt. Hierzu sind besonders fachkundige Tierärzte geeignet. Solange es keine festgelegten Kriterien gibt, mit denen „gute“ von „schlechten“ Hundeschulen zu unterscheiden sind, sollten solche grundsätzlichen Aufgaben nicht generell in die Hände von Hundeschulen und Hundevereinen gelegt werden. Damit würde bereits der Grundstein des Gesetzes falsch

gelegt, da es gravierende Auswirkungen auf die Tiere und auf die Bevölkerung haben würde, wenn die Sachkunde nicht von kompetenter Seite gelehrt wird.

Nachfolgend werden Anregungen für die wichtigsten Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen noch einmal kurz vorgestellt.

Zwecks einfacherer Lese- und Schreibweise wurde in dieser Stellungnahme bei Personenbezeichnungen wie Tierärzte/Tierärztinnen, Hundehalter/Hundehalterinnen etc. nur einer, in diesem Fall der männliche Begriff aufgeführt.

Zu §2 Abs. 5:

Der § 2 Abs. 5 ist nicht ausreichend formuliert. In der Tat kann es passieren, dass Hunde vom Grundstück des Hundehalters wiederholt entlaufen oder abhanden kommen. Sie tragen oft kein Halsband. Solche Hunde könnten eventuell je nach Umstand für die Bevölkerung gefährlich werden. Eine Zuordnung ist nur dann möglich, wenn der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurde.

Was im § 5 Abs. 1 Nr. 2 verlangt wird, sollte daher für alle in Schleswig-Holstein gehaltenen Hunde Pflicht werden. ***Es wäre generell anzustreben, dass möglichst alle Hunde mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.*** Unveränderlich gekennzeichnet werden kann ein Hund nur mittels eines Mikro-Transponders nach der ISO-Norm (Datenübertragung ISO 11785, Nummerncode ISO 11784).

Zu §2 Abs. 6:

Das Verbot, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden, wäre unbeschränkt und ausnahmslos anzustreben. Nur Polizei und militärische Behörden, oder durch deren Erlaubnis dürften solche Hundeausbildungen für Dienstzwecke durchgeführt werden. In privaten Händen ist der Missbrauch einer solchen Tätigkeit schlecht kontrollierbar und ethisch kaum zu verantworten.

Zu §3 Abs. 5:

Diese Formulierung lässt der Ordnungsbehörde keinen Spielraum, um eine Begutachtung beim fachkundigen Tierarzt anzuordnen, wenn ein Hund gegen den § 3 Abs. 3 Satz 2, 3, 4 oder 5 „verstoßen“ hat.

Ein Mensch (siehe § 3 Abs. 3 Satz 2) kann z.B. auch bei einem Spiel mit einem Hund von diesem „aus Versehen“ gebissen werden. Dieser Hund würde automatisch, ohne Begutachtungsmöglichkeit, als gefährlich eingestuft werden.

Es gibt Menschen, die haben vor fast jedem Hund Angst, der ihnen entgegenkommt. Auch dann, wenn er erkennbar angeleint ist und „bei Fuß“ geht. Wer entscheidet, ab wann ein Verhalten gezeigt wird, dass Menschen ängstigt (siehe § 3 Abs. 3 Satz 3)? Hilfreicher ist eine objektive Begutachtung (Wesenstest).

Ob bei einer Hunde-Beißerei tatsächlich die in § 3 Abs. 3 Nr. 4 genannten Bedingungen (artübliche Unterwerfung) vorgelegen haben, ist für Laien nicht einschätzbar.

Der Wesentest gibt dem Hundehalter auch die Möglichkeit, sich gegen Anfeindungen aus der Bevölkerung zu wehren. In einem demokratischen Land sollten daher alle Halter auffällig gewordener Hunde (auch nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5) die Möglichkeit haben, durch einen Wesentest das Verhalten ihres Hundes überprüfen zu lassen.

Erfahrungsgemäß wurde festgestellt, dass die Ordnungsämter gern, falls das Gesetz es ihnen erlaubt, eine Begutachtung vorschlagen, wenn eine entsprechende Anzeige gegen einen Hund vorliegt. Für einen Sachbearbeiter ist es oftmals schwer zu erkennen, ob die vorgebrachten Behauptungen glaubhaft, übertrieben oder schlicht erfunden sind (Nachbarschaftsstreit). Andersherum kommen Halter von gefährlichen Hunden eher den Auflagen der Behörde widerspruchslos nach, wenn vorher eine Begutachtung gemacht wurde und diese Grundlage für die dann folgenden Entscheidungen war.

Die Begutachtung des Hundes durch einen **fachkundigen Tierarzt** wird sehr begrüßt. Da nur ein Tierarzt beurteilen kann, ob der zu begutachtende Hund klinisch gesund ist und/oder ihm Sedativa oder das Verhalten beeinflussende Medikamente verabreicht wurden. Das sollte aber auch im Falle § 3 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 gesetzmäßig angestrebt werden. Der zuständige Sachbearbeiter der Behörde besitzt nicht die erforderlichen Fachkenntnisse und könnte damit überfordert sein, die richtige Entscheidung allein zu treffen.

Zu §8 Abs. 2:

Für die zuständige Behörde ist es schwer festzulegen, wer in der Lage ist, den Haltern von gefährlichen Hunden die erforderliche Sachkunde nahe zu bringen und dieses Wissen zu prüfen und zu beurteilen. Damit würde bereits der Grundstein des Gesetzes falsch gelegt, da

es gravierende Auswirkungen auf die Tiere und damit auf die Bevölkerung hätte, wenn die Sachkunde nicht von kompetenter Seite gelehrt wird. Sollte diese schwerwiegende Entscheidung nicht lieber mit Hilfe der Tierärztekammer, VDH und BHV getroffen werden? Die Behörden könnten sich dann auf die Empfehlungen dieser Institutionen stützen.

Zu §10 Abs. 4:

Das auffällige Kennzeichnen eines gefährlichen Hundes wird vermutlich keineswegs das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung erhöhen. Möglicherweise eher die Hysterie.

Die Kriterien, nach denen ein Hund als gefährlich eingestuft wird, sind noch sehr willkürlich (Rassezugehörigkeit, siehe die Ausführungen zu § 3 Abs. 5 über § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 4).

Wird mit einer solchen Kennzeichnung nicht auch die Würde des Hundehalters angetastet?

Sexualstraftäter oder Personen, die wiederholt betrunken ein Fahrzeug gefahren haben, werden auch nicht für alle sichtbar gekennzeichnet.

Sicherlich hat man das Gefühl, es könnte sinnvoll sein, wenn die Bevölkerung schon aus einer gewissen Distanz heraus erkennt, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt oder nicht. ***Dennoch ist eine allgemeine Markierung der Hunde nicht zu empfehlen.*** Es ist zu bedenken, dass es Menschen gibt, die sich so profilieren möchten, dass sie einen gefährlichen Hund haben und ihre Umwelt absichtlich erschrecken oder schockieren wollen.

Zu §10 Abs. 3 und 5:

Die Möglichkeit, nach durchgeführtem Wesentest ggf. eine Befreiung der Maulkorbpflicht zu beantragen, ist sehr zu begrüßen. Bei nachgewiesenem guten Gehorsam sollte auch die Möglichkeit bestehen, eine Befreiung des generellen Leinenzwangs zu beantragen. Hunde sind Lauftiere und sehr soziale Lebewesen. Bei nachgewiesenem Gehorsam sollte jedem Hund die Gelegenheit zum Freilauf gegeben werden, außer in Gebieten, in denen generell für alle Hunde Leinenzwang besteht.

Zu §12:

Ein Zuchtverbot (siehe Begründung zum GefHG) müsste eigentlich mit der ***Verpflichtung zur Kastration des Hundes*** einhergehen. Die unkontrollierte Vermehrung lässt sich nicht anders verhindern, nachweisen oder ahnden.